

solchem Sage verfertigter Platten oder bei Anfertigung des Textes durch ein Steindruck- oder Photogravurverfahren mittels eines gänzlich innerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführten Verfahrens gedruckt sein; auch der Druck des Textes sowie das Einbinden des Buches hat auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten zu geschehen.

- b) Alle in ein Buch aufgenommenen, durch ein Lithographie- oder Photogravur-Verfahren hergestellten Illustrationen sowie alle einzelnen Steindrucke oder gravierten Lichtbilder sind mittels eines gänzlich innerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführten Steindruck- oder Photogravur-Verfahrens herzustellen, es sei denn, die auf derartigen Buchillustrationen oder derartigen Einzelsteindrucken oder gravierten Lichtbildern dargestellten Gegenstände befinden sich im Auslande und verzieren ein wissenschaftliches Buch oder geben ein Kunstwerk wieder.

28. Die von fremden Verfassern in irgendeiner nicht englischen Sprache geschriebenen Bücher brauchen nicht in den Vereinigten Staaten gedruckt zu werden.

Handelt es sich um im Auslande gedruckte Bücher in englischer Sprache, so kann für sie ein zeitweiliger Schutz von dreißig Tagen nach deren Eintragung im Urheberrechtsamt erlangt werden, sofern diese Eintragung innerhalb dreißig Tagen nach der Veröffentlichung im Auslande erfolgt; um aber hinsichtlich solcher Bücher den vollen Urheberrechtsschutz während der ganzen Schutzfrist zu erlangen, muß davon innerhalb der dreißig Tage des zeitweiligen Schutzes eine gemäß den Vorschriften des Art. 15 des Urheberrechtsgesetzes auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten gedruckte und hergestellte Ausgabe in den Vereinigten Staaten veröffentlicht werden.

Eintragungsgesuche.

29. Das Gesuch um Eintragung des Urheberrechts, das mit jedem Werke einzusenden ist (siehe Nr. 20), muß folgende Tatsachen feststellen, ohne welche die Eintragung nicht vorgenommen werden kann:

- Name und Adresse des Gestalters;
- Staatszugehörigkeit des Verfassers des Werkes;
- Titel des Werkes;
- Name und Adresse desjenigen, dem der Eintragungsschein zugesandt werden soll;
- bei veröffentlichten Werken das wirkliche Datum der Veröffentlichung (Jahr, Monat und Tag).

30. Im übrigen wird behufs Eintragung die Angabe des Namens des Verfassers gewünscht. Wird jedoch das Werk anonym oder pseudonym veröffentlicht und erscheint die Einregistrierung des wirklichen Namens des Verfassers nicht als erwünscht, so kann dieser Name wegfallen. Handelt es sich um ein um Lohn erzeugtes Werk, so kann der Arbeitgeber als Verfasser angeführt werden. Unter der Nationalität des Autors ist die Staatszugehörigkeit, nicht die Rasse verstanden; ein in den Vereinigten Staaten Naturalisierter ist als amerikanischer Bürger zu bezeichnen. Der fremde Autor, dessen Land mit den Vereinigten Staaten in keine urheberrechtlichen Beziehungen getreten ist, kann in letztem Lande Schutz erlangen, wenn er im Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Werkes seinen ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten genommen hat. Die Tatsache eines solchen ständigen Wohnsitzes ist ausdrücklich im Gesuche zu erwähnen. Der Titel des Werkes, der Name des Verfassers und der Name des um Urheberrechtsschutz Nachsuchenden sind korrekt anzugeben, damit diese Angaben genau mit den im Werke selbst enthaltenen übereinstimmen.

Gesuchsformulare.

31. Das Urheberrechtsamt hat folgende Gesuchsformulare

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

erlassen, die auf Verlangen abgegeben werden und bei Nachsuchen der Urheberrechtseintragung zu benutzen sind:

- Buch eines Bürgers der Vereinigten Staaten oder eines dort wohnhaften Fremden.
- (fr) Buch eines fremden Staatsbürgers oder eines in einem fremden Staate Wohnenden, das aber in den Vereinigten Staaten hergestellt ist.
- In den Vereinigten Staaten gedruckte Ausgabe eines ursprünglich in englischer Sprache im Auslande veröffentlichten Buches.
- In fremder Sprache geschriebenes Buch eines fremden Verfassers.
- Zeitweiliger Schutz. Im Auslande in englischer Sprache veröffentlichtes Buch.
- Beitrag für eine Zeitung oder eine periodische Veröffentlichung.
- Periodische Veröffentlichungen. Eintragung einer Einzelnummer.
- Periodische Veröffentlichungen. Allgemein gehaltenes Gesuch und Hinterlegung.
- Vorlesungen, Predigten oder Ansprachen.
- Veröffentlichte dramatische Kompositionen.
- Nicht für den Verkauf vervielfältigte dramatische Kompositionen.
- Dramatisch-musikalische Kompositionen.
- Veröffentlichte musikalische Kompositionen.
- Nicht für den Verkauf vervielfältigte musikalische Kompositionen.
- Veröffentlichte Karten.
- Kunstwerke (Malereien, Zeichnungen oder Skulpturen) oder Modelle und Entwürfe für ein Kunstwerk.
- Wiedergabe eines Kunstwerkes.
- Zeichnungen oder plastische Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.
- Für den Verkauf veröffentlichte Photographien.
- Nicht für den Verkauf vervielfältigte Photographien.
- Drucke und Bildillustrationen.

Eidliche Erklärungen betreffend die Herstellung in Amerika.

32. Handelt es sich um Bücher amerikanischer Autoren, sowie um alle in englischer Sprache geschriebenen Bücher, so ist dem Gesuche eine eidliche Erklärung (affidavit) zur Erhärtung folgender Tatsachen beizugeben:

- daß die hinterlegten Exemplare mittels innerhalb der Vereinigten Staaten hergestellten Sages oder mittels auf ihrem Gebiete von solchem Sage verfertigter Platten gedruckt worden sind oder, bei Anfertigung des Textes durch ein Lithographie- oder Photogravur-Verfahren, daß dieses Verfahren gänzlich innerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführt worden ist. In jedem Falle ist der Ort und der Betrieb, wo diese Arbeit stattfand, anzugeben;
- daß der Druck des Textes auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten stattgefunden hat; Ort und Name des Geschäftes, wo diese Arbeit vorgenommen worden ist, sind anzugeben;
- daß das Einbinden des Buches auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten erfolgt ist; Ort und Name des Geschäftes, wo das geschah, sind anzugeben; wenn das Werk nicht eingebunden ist, kann diese Angabe unterlassen werden;
- daß der Druck des Buches an einem bestimmten Tage fertiggestellt wurde und das Buch an einem bestimmten Tage erschien.

Artikel 62 des Urheberrechtsgesetzes definiert das Veröffentlichungsdatum als »den frühesten Zeitpunkt, an welchem Exemplare der ersten autorisierten Ausgabe durch den Urheber-